

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 7

09. April 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Schwester M. Theonita	69
2.	Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	70 - 72
3.	Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose	73
4.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 14.10.2013	74/75

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen**
und das **Kreiskinderhaus Straubing** trauert um



Schwester M. Theonita

Anna Späth

Ehem. Leiterin und Oberin am Kreiskinderhaus Straubing

Schwester M. Theonita wirkte von 1948 bis 2002 am Kreiskinderhaus Straubing als Erzieherin, von 1968 bis 1992 war ihr die Leitung dieses heilpädagogischen Heims übertragen, an dem sie zugleich 32 Jahre lang als Oberin fungierte. In den insgesamt 54 Jahren ihrer segensreichen und aufopferungsvollen Tätigkeit hat Sr. M. Theonita all ihre Kraft, ihr Streben, ihre Liebe und Fürsorge voll und ganz zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder eingesetzt. Das Kreiskinderhaus war ihr Lebenswerk, dem sie sich mit hervorragendem Organisationstalent, Verhandlungsgeschick und Engagement widmete und es prägte. In ihre Verantwortung fiel der dringend notwendige Um- und Neubau des Heimes 1990. Sr. M. Theonita genoss als fachlich versierte Pädagogin und Vorgesetzte höchsten Respekt und war zugleich als bodenständige, einfühlsame und humorvolle Person bei den ihr anvertrauten Kindern sowie bei Kolleginnen und Mitarbeiterinnen äußerst beliebt.

Wir sind Sr. M. Theonita, die ihr Lebenswerk uneigennützig und unermüdlich zum Wohl und Gedeihen des Kreiskinderhauses und der dort aufgenommenen Kinder eingesetzt hat, zu großem Dank verpflichtet und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Alfred Reisinger
Landrat

Alexander Penzkofer
Stellv. Personalratsvorsitzender

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen wurde am 28.03.2014 in einem Bienenstand **im Landkreis Landshut** (Standort der Bienen: Dürrenhettenbach, Gemeinde Ergoldsbach) der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.
Der vom Landratsamt Landshut daraufhin festgelegte Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer umfasst auch Teile des Landkreises Straubing-Bogen.
Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) werden hiermit folgende Gebiete zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst von der Markt-Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg folgende Ortschaften und Ortsteile:

- ❖ Breitenhart, Oberellenbach, Pisat, Unterellenbach, Wagenson, Weilnberg und Winkl.

Die Grenzen des Sperrbezirk sind in der Karte „*Sperrbezirk*“, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Melde-/ Anzeigepflicht:

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel. (09421) 973-168, Fax. (09421) 973180, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de, anzuzeigen.

III. Für den Sperrbezirk gilt gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muß mindestens 8 Wochen betragen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienenseuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten

V. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz sofort vollziehbar.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

VII. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VIII. Die Allgemeinverfügung tritt am 03.04.2014 in Kraft.

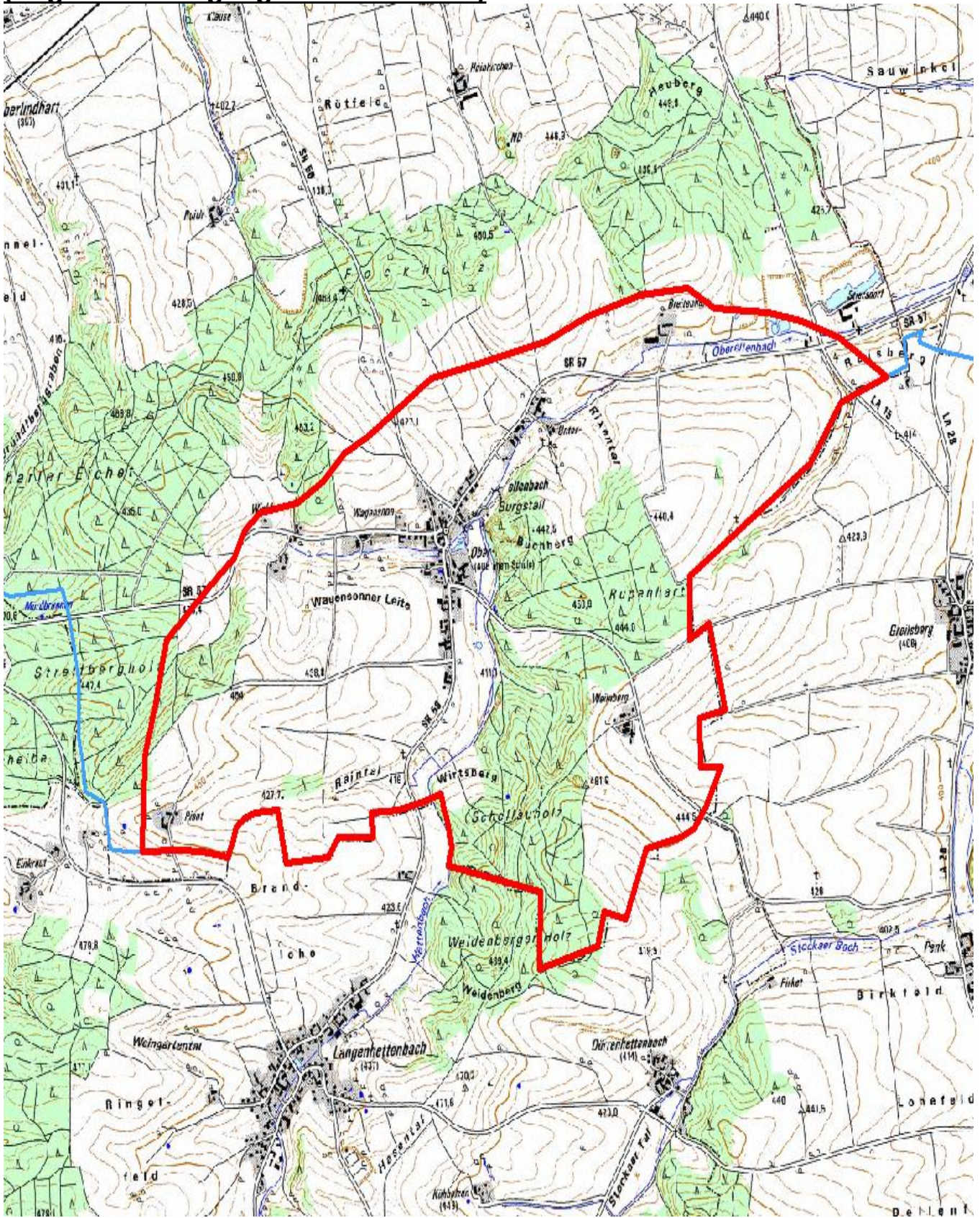
Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 02.04.2014.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 318 bei Herrn Leibl zur Einsichtnahme aus.

Straubing, 02.04.2014
Landratsamt Straubing-Bogen

A u m e r
Regierungsrätin

**Sperrbezirk „Amerikanische Faulbrut der Bienen“
(Allgemeinverfügung vom 02.04.2014)**



Az: 31 – 5650

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Straubing-Bogen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2014**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Für Versuche zur Resitzenzucht können auf schriftlichen Antrag bei der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen Ausnahmen von der allgemeinen Behandlungspflicht zugelassen werden.
3. Der sofortige Vollzug in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.
6. Im Interesse einer effektiven Varroatose-Bekämpfung werden die Imker gebeten, überdurchschnittliche Winterverluste der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen (Tel: 09421/973168) zu melden.

Straubing, 01.04.2014
Landratsamt Straubing-Bogen

A u m e r
Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 318, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 14.10.2013

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542), § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

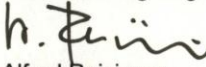
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„13“ in der Gemeinde Neukirchen vom 14.10.2013.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 14.10.2013
Landkreis Straubing-Bogen


Alfred Reisinger
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Anlage
zur
Verordnung vom 14.10.2013
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.06.2006)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.06.2006)



Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
in der Gemeinde Neukirchen
Landkreis Straubing - Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
Alfred Reisinger
Landrat

